

Liegen aus einem Prüfungsfach mehrere Prüfungsnoten über das gleiche Gebiet vor, so gilt für das Gesamturteil die zuletzt erworbene. Erstrecken sich die Teilprüfungen über verschiedene Zweige des gleichen Faches, so wird zur Festsetzung des Gesamtzeugnisses der Mittelwert der Noten angerechnet; doch sind auch die Einzelnoten im Gesamtzeugnis anzugeben.

Das Gesamturteil lautet:

- a) Bestanden, oder
- b) Gut bestanden, oder
- c) Mit Auszeichnung bestanden.

Es entspricht

dem Gesamturteil a)	eine Durchschnittsnote von	4,0 bis	5,3,
" "	b) " "	" 5,4 "	6,6,
" "	c) " "	" 6,7 und mehr.	

Die Teilprüfungszeugnisse werden von beiden Berichterstattern, Vor- und Hauptprüfungszeugnis sowie das Diplom vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenhändig unterzeichnet.

VI. Übergangsbestimmungen.

Nach vorstehender Prüfungsordnung wird vom Winterhalbjahr 1919/20 an geprüft. Nach der alten Prüfungsordnung können Vor- und Hauptprüfung letztmals im Oktober 1921 abgelegt werden.

Kriegsteilnehmern mit mehr als 2 Jahren Kriegsdienstzeit kann auf Ansuchen die Prüfung in den Fächern § 10 Ziff. 2, 7 und 8, sowie die Fertigung der Diplomarbeit von der Abteilung erlassen werden. Das Gesuch ist unter Anschluß der nötigen Belege (Militärpaß, Nationale) gleichzeitig mit demjenigen um Ausstellung des Diploms einzureichen.

Außerdem ermäßigt sich die in § 3 Ziff. 2 geforderte Werkstatttätigkeit wie folgt:

Kriegsteilnehmer haben zur Zeit der Meldung zum Abschluß der Hauptprüfung mindestens 6 Monate Werkstatttätigkeit nachzuweisen.

Ob und inwieweit Kriegsdienst in Werkstätten technischer Truppenteile auf die vorgenannte Zeit angerechnet werden kann, entscheidet nach Prüfung des Einzelfalles die Abteilung; ebenso bestimmt sie, wieviel Werkstatttätigkeit bei der Meldung zum Abschluß der Vorprüfung verlangt wird.
